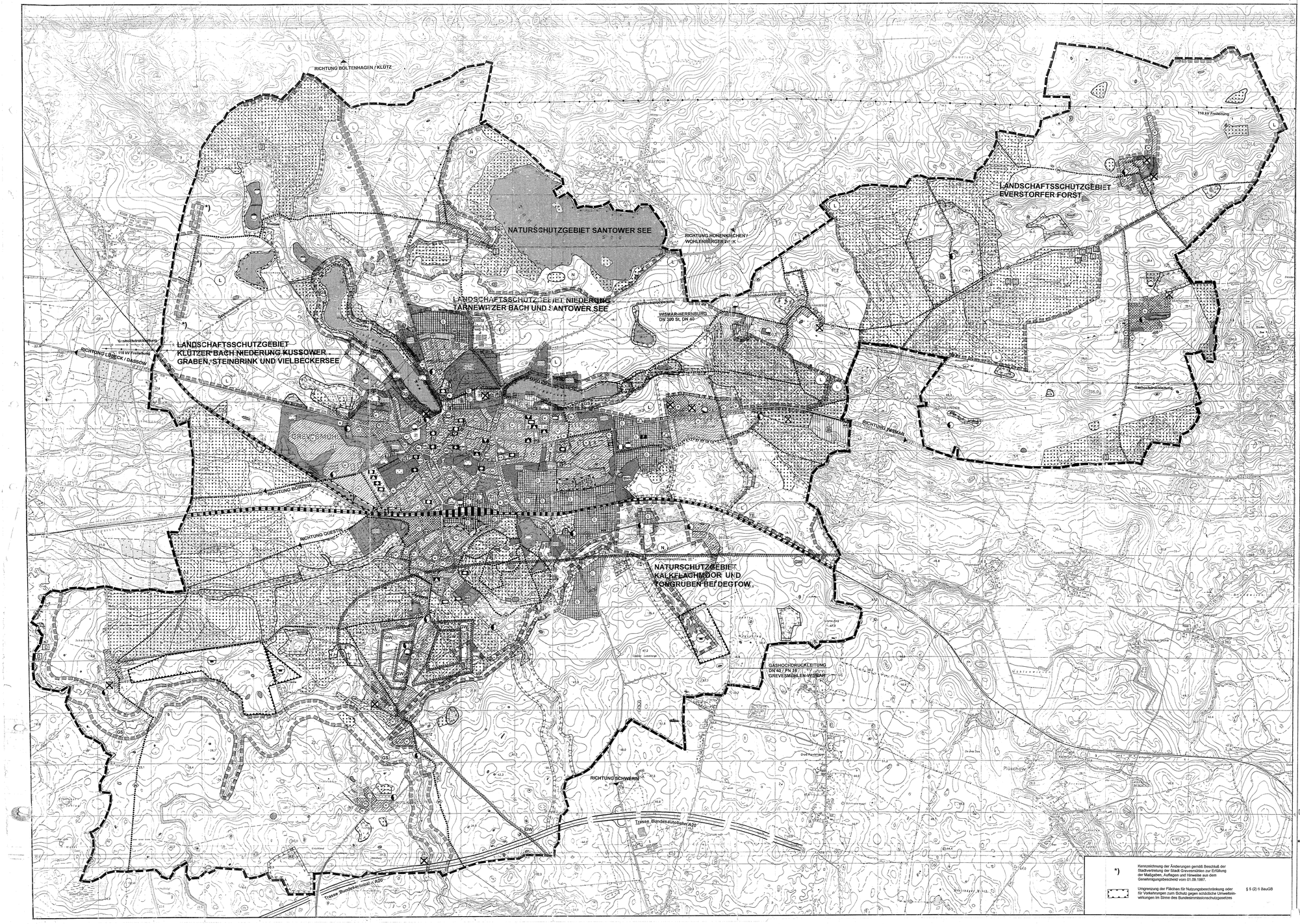

*) Kennzeichnung der Änderungen gemäß Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen zur Erfüllung der Maßgaben, Auflagen und Hinweise aus dem Genehmigungsbescheid vom 01.09.1997.

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes — § 5 (2) 6 BauGB

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER ALLGEMEINEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 5 (2) 1 BauGB
	Wohnbauflächen (gem. § 1 (1) 1 BauNVO)	
	Gemischte Bauflächen (gem. § 1 (1) 2 BauNVO)	
	Gewerbliche Bauflächen (gem. § 1 (1) 3 BauNVO)	
	Sonderbauflächen (gem. § 1 (1) 4 BauNVO)	
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE NACH DEM ALLGEMEINEN MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 5 (2) 1 BauGB
	allgemeine Wohngebiete (gem. § 1 (2) 3 BauNVO)	
	besondere Wohngebiete (gem. § 1 (2) 4 BauNVO)	
	sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) - Fremdenverkehr -	
	sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) - Freizeit -	
	sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) - Sport und Freizeit -	
	sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) - Einkaufszentren -	
	sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) - Betriebe der Altstellwirtschaft -	
	EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS/FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN	§ 5 (2) 2 BauGB
	Einrichtungen und Flächen für Gemeinbedarf	
	Öffentliche Verwaltungen	
	Schule	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Post	
	Feuerwehr	
	Flächen für Sport- und Spielanlagen	
	Sportanlagen	
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	§ 5 (2) 3 BauGB
	Autobahn	
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege	
	Ruhender Verkehr/Garagenkomplex	
	Bahnanlagen	
	Hauptfußgängerwege	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND DIE ABWASSERBESEITIGUNG	§ 5 (2) 4 BauGB
	Wasser	
	Abwasser	
	Elektrizität	
	Gas	
	Fernwärme	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	§ 5 (2) 4 BauGB
	oberirdisch	
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 (2) 5 BauGB
	Parkanlage	
	Dauerkleingärten	
	Sportplatz	
	Badeplatz /Freibad	
	Friedhof	
	Spielplatz	
	Schutzgrün	
Bio	Biotop	
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	§ 5 (2) 7 BauGB
	Wasserflächen	
	Schutzgebiet für Grundwassergewinnung	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD	§ 5 (2) 9 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	§ 5 (2) 8 BauGB § 5 (4) BauGB
	Flächen für Abgrabungen	
	PLANUNGSNUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 5 (2) 10 BauGB § 5 (4) 10 BauGB
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	
N	Naturschutzgebiet	
L	Landschaftsschutzgebiet	
GS	Gewässerschutzstreifen	
	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ	§ 5 (4) BauGB
	Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 (4) BauGB
	Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	~~Abgrenzung von Flächen, die von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgenommen sind~~	~~§ 5 (1) BauGB~~
	Gemeindegrenze	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten, oder sonstigen Baugebieten	§ 1 (4) BauNVO § 16 (5) BauNVO
	Darstellung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 9 (5) 3 BauGB § 9 (8) BauGB
1	Kennzeichnung der Lage von Flächen, teilweise Teilflächen größerer Gebiete, gemäß Angabetabellen des Erläuterungsberichtes	
	Kennzeichnung von Altlastverdachtsflächen gemäß lfd. Nr. des Erläuterungsberichtes	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretertversammlung vom 11.03.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.04.1991 bis zum ..... erfolgt.

Grevesmühlen, den 30.09.1996 — Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist durch Aushang vom 28.06.1995 bis 29.09.1995 durchgeführt worden.

Grevesmühlen, den 30.09.1996 — Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Grevesmühlen, den 30.09.1996 — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.08.1995/ 22.05.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grevesmühlen, den 30.09.1996 — Bürgermeister

5. Die Stadtvertretertversammlung hat am 30.09.1996 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht bestimmt und zur Auslegung bestimmt.

Grevesmühlen, den 30.09.1996 — Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22.05.1996 bis zum 28.06.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 03.05.1996 bis zum 29.06.1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Ebenso ist eine Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Lübecker Nachrichten am 04.05.1996 sowie in der Ostsee Zeitung am ..... erfolgt.

Grevesmühlen, den 30.09.1996 — Bürgermeister

7. Die Stadtvertretertversammlung hat die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.09.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grevesmühlen, den 09.12.1996 — Bürgermeister

~~8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.~~
Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden ~~zuerst~~ öffentlich ausgelegen.
(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur auf den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grevesmühlen, den ..... (Siegelabdruck) ..... Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 30.09.1996 von der Stadtvertretertversammlung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretertversammlung vom 30.09.1996 gebilligt.

Grevesmühlen, den 09.12.1996 — Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 5.Mai 1997, Az.: VII 220-512.111 auf Nebenbestimmung und Hinweisen erteilt.

Grevesmühlen, den ..01.09.1997.. — Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Stadtvertretertversammlung vom ..01.09.1997..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26.01.1998 Az. VII 232-512.111 - 38.034 bestätigt.
Grevesmühlen, den 12.02.1998 — Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Grevesmühlen, den 12.02.1998 — Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der ~~Zeitung "Ostsee Zeitung" am ..... nach Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan ist am 20.02.1998 in Kraft getreten.

Grevesmühlen, den 20.02.1998 — Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT GREVESMÜHLEN

Planungsstand:	01.09.1992 12.06.1996 20.04.1996 30.09.1996 01.09.1997